



## Mitglieds- und Gebührenordnung

(Stand: Juni 2013)

### § 1 Bezug auf die Satzung

Grundlage für die Regelungen in dieser Mitglieds- und Gebührenordnung ist § 4 der Satzung.

### § 2 Mitgliedsbeiträge und Kosten

Der Jahresbeitrag ist im Voraus bis zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig.

Für abgelaufene Quartale im Jahr des Vereinsbeitritts wird der Beitrag zeitanteilig verringert (Beispiel: Bei Eintritt am 23.4. wird das erste Quartal nicht berechnet und nur 75% des Jahresbeitrags fällig).

Der Jahresbeitrag beträgt jährlich

- EUR 20,- für ein ordentliches Mitglied
- EUR 30,- für zwei Partner. Partner sind zwei Menschen nicht notwendigerweise unterschiedlichen Geschlechts, die eine Ehe oder auf Dauer gerichtete Beziehung führen, deren Beitrag in einer einzigen Zahlung geleistet wird und die Einladungen nur an eine einzige Adresse erhalten.
- EUR 50,- für juristische Personen.

Kinder ordentlicher Mitglieder unter 18 Jahren sind als Mitglieder beitragsfrei.

Sofern dem Verein bei einer Einzugsermächtigung eine falsche oder nicht aktuelle Bankverbindung vorliegt oder eine Lastschrift aus anderen, vom Mitglied zu vertretenden Gründen nicht eingelöst wird, gehen dem Verein entstehende Rücklastschriftgebühren zu Lasten des Mitglieds.

Ab der zweiten Mahnung werden pro Mahnung EUR 2,50 Mahngebühr fällig.

### § 3 Veranstaltungen

Die Höhe der Eintrittsgelder und Teilnahmebeiträge zu Veranstaltungen des Vereins beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach billigem Ermessen.

### § 4 Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein ist durch das Mitglied in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären und zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich.

Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 30. September zugehen. Danach wirkt sie erst mit Ende des Folgejahres.

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall Änderungen bei den Fristen zugunsten eines Mitglieds beschließen.

Bei Erhöhungen von Jahresbeiträgen hat ein davon betroffenes Mitglied die Möglichkeit, ohne Frist mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu kündigen.

### § 5 Inkrafttreten

Die Mitglieds- und Gebührenordnung tritt mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 05.06.2013 in Kraft.

Änderungen der Jahresbeiträge für bestehende Mitgliedschaften wirken erst ab dem folgenden Beitragsjahr.